

51. Unterliegen Widerstandshandlungen gegen einen Waldeigentümer der Bestrafung auf Grund des §. 117 St.G.B.'s, wenn dem Thäter das Bewußtsein davon fehlt, daß der Waldeigentümer sich in der rechtmäßigen Ausübung eines Rechtes zum Forstschutze befindet?

St.G.B. §. 117.

Vgl. Bd. 2 Nr. 127, Bd. 3 Nr. 7, Bd. 6 Nr. 132.

II. Straffenat. Ur. v. 7. Januar 1890 g. S. Rep. 3004/89.

I. Landgericht Elbing.

Der Angeklagte, ein Fuhrhalter, begab sich am 14. Mai 1889 in das Revier Eichwald der R.'schen Forst, um im Auftrage des Zimmermeisters W. 20 Kiefernstämme abzufahren, welche Stämme mit dem Hammer des W. angeschlagen waren. Der Angeklagte war der Überzeugung, daß diese Stämme Eigentum des W. geworden seien.

Der Walbeigentümer G. kam zufällig hinzu und erklärte, daß mit der Abfuhr gewartet werden müsse, bis der Förster die Stämme vermessen habe. Es entstand ein Wortwechsel, der im weiteren Verlaufe zu Bedrohungen des Walbeigentümers durch den Angeklagten mittels Art und Hebebaum führte.

Der erste Richter hat unter Anwendung des §. 117 St.G.B.'s auf Strafe erkannt.

Der Revision des Angeklagten ist Folge gegeben.

Aus den Gründen:

Der erste Richter legt der rechtlichen Beurteilung diejenige tatsächliche Auffassung des Vorganges zu Grunde, von welcher der Walbeigentümer ausgegangen ist. Derselbe beabsichtigte, indem er die Holzabfuhr hinderte, sich im Besitze von Waldprodukten innerhalb seines Waldes zu schützen, die er für sein Eigentum hielt, und nach den erstrichterlichen Feststellungen mit Recht als nicht in das Eigentum des Zimmermeisters W. übergegangen angesehen hat. Das Kaufgeschäft war durch einseitige Auswahl der Stämme ohne deren Vorweisung zur Vermessung — also auch zur Individualisierung des Kaufobjektes und Preisberechnung — nicht zum Abschlusse gediehen. Das einseitige Anschlagen der Stämme vermochte nicht den Besitz, also auch nicht das Eigentum von G. auf W. zu übertragen. (§§. 58. 61. 63 I. 7 A.L.R.'s).

Der Gutbesitzer G. ging hiernach von seinem Standpunkte mit Recht von der Annahme aus, daß der Angeklagte ohne Befugnis zur Wegnahme der Stämme schritt, nach deren Verbot ohne Befugnis im Walde verweilte, und daß der trotzdem von ihm fortgesetzten Thätigkeit zum Zwecke der eigenmächtigen Wegnahme der Stämme Gewalt entgegengesetzt werden durfte (§. 142 I. 7 A.L.R.'s).

Wird von dieser Auffassung des Gutbesizers G. ausgegangen, so findet die Annahme rechtliche Bedenken nicht, daß er Forstschußrechte ausüben wollte und dem entsprechend thätig geworden ist.

Von einer entgegengesetzten Auffassung ist nach dem ersten Urteile der Angeklagte ausgegangen. Er hat in dem guten Glauben gehandelt, daß der Zimmermeister W. Eigentümer der mit seinem Hammer angeschlagenen Stämme geworden sei, daß er (der Angeklagte) also kraft des Auftrages zur Abholung nicht nur das Recht hatte,

in den Wald zu fahren, sondern auch aus demselben das Eigentum seines Auftraggebers abzuholen.

Dieser Auffassung des Angeklagten ist vom ersten Richter jede Bedeutung mit der Erwägung abgesprochen, daß der Ausübung der Rechte des Walbeigentümers die Vermutung der Gefährlichkeit zur Seite stehe; wer sich ihr widersetze, thue dies auf die Gefahr hin, bestraft zu werden, wenn sie sich als rechtmäßig ausweise.

Diese Ansicht beruht auf Rechtsirrtum.

Sie enthält die Übertragung von Grundsätzen, welche vom Reichsgerichte in konstanter Praxis,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 306. 423, Bd. 3 S. 14;

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 4 S. 132, Bd. 6 S. 478, Bd. 7 S. 280,

auf Fälle des Widerstandes gegen Beamte angewendet sind, auf den Fall des Widerstandes gegen die im §. 117 St.G.B.'s genannten Privatpersonen, insbesondere hier eines Walbeigentümers. Die Annahme, daß das Bewußtsein von der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung in Fällen des §. 117 St.G.B.'s, gleichwie in solchen des §. 113 St.G.B.'s, nicht zu den Thatbestandsmerkmalen zu zählen sei, enthält eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, daß wegen eines dolosen Delictes Strafe nur gegen denjenigen verhängt werden kann, in dessen Bewußtsein alle Voraussetzungen zusammentreffen, die den gesetzlichen Thatbestand herstellen. Diese Ausnahme ist begründet auf die Notwendigkeit, der staatlichen Autorität bei rechtmäßiger Ausübung derselben durchgreifende Wirksamkeit zu sichern. Diese Autorität würde im hohen Grade erschüttert werden, wenn Widerstand Leistende Straflosigkeit dadurch erlangen könnten, daß sie darthun, an die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung nicht geglaubt, sondern darüber im Irrtum sich befunden zu haben.

Der die Aufstellung jener Ausnahme tragende Erwägungsgrund trifft nicht zu, wenn ein Privatberechtigter bei einer Rechtsausübung Widerstand findet. Es können hierbei anderweitige Strafvorschriften verletzt werden; §. 117 St.G.B.'s kann aber nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht angewendet werden, wenn der Widerstand Leistende in dem guten Glauben handelt, der ihm gegenüberstehende Privatberechtigte mache Befugnisse geltend, die ihm rechtlich nicht zustehen.

Ein Grund für die Übertragung der Ausnahmestellung von Beamten auf Waldeigentümer kann insbesondere nicht aus der Nebeneinanderstellung von Beamten und Privatberechtigten in §. 117 St.G.B.'s hergeleitet werden. Dies ist bereits in einer anderen Richtung in den Urteilen des Reichsgerichtes vom 23. Juni 1882,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 400,
und vom 23. Mai 1883,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 5 S. 377,
dargelegt worden. Es ist angenommen, daß §. 117 St.G.B.'s bei Privatberechtigten erheischt, daß ihre Rechtsausübung als objektiv rechtmäßig sich erweise, während bei Beamten unter Umständen die von einem Irrtum in Thatumständen beherrschte Amtsausübung auch dann noch als rechtmäßig anzuerkennen ist, wenn sich herausstellt, daß sie objektiver Rechtmäßigkeit entbehrt hat.

Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß den allgemeinen Grundsätzen entsprechend beim Widerstande gegen Privatberechtigte die Strafbarkeit nicht fortfällt, wenn der Thäter von der Rechtmäßigkeit der Rechtsausübung des Privatberechtigten zwar keine Überzeugung hat, sie aber als möglich sich vorstellt und trotzdem auch für den Fall der Rechtmäßigkeit zum Widerstande sich entschließt (dolus eventualis). Diese Vorstellung kann durch Äußerungen des Privatberechtigten oder auch schon durch die Handlungen desselben hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Falle ist in dieser Richtung nichts festgestellt.

Der Angeklagte ist nach dem ersten Urteile vielmehr in dem guten Glauben verblieben, daß ihm nichts anderes obliege, als Stämme des W. aus dem G.'schen Walde abzuholen.

Der erste Richter führt freilich aus, daß sich der Angeklagte nach §. 117 St.G.B.'s strafbar gemacht habe, auch wenn er nur zu eigenmächtiger Abfuhr gegen den Widerspruch des Waldeigentümers vorgegangen und so zu den Widerstandshandlungen geschritten sei. Diese Annahme beruht aber gleichfalls auf Rechtsirrtum.

Wäre die Auffassung des Angeklagten von der Sachlage richtig gewesen, so hätte es zur Anwendung des §. 117 St.G.B.'s an einer objektiven Voraussetzung gefehlt. Diese Vorschrift ist nicht bestimmt, den Waldeigentümer in allen Fällen zu schützen, in denen er irgend ein Recht in seinem Walde ausübt. Sie bezweckt eine strenge Ahndung von Ausschreitungen gegen Waldeigentümer, Forstschußbeamte und die

neben ihnen Genannten, sobald in der näher angegebenen Weise Widersehllichkeiten verübt werden entgegen von Handlungen, die zum Forstschutz — oder Jagdschutz — dienen. Die besonderen Gefahren, welche die Ausübung dieses Schutzes mit sich bringt, haben im Anschlusse an das preussische Gesetz vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersehllichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen die Aufnahme der §§. 117—119 St.G.B.'s in das Reichsstrafrecht veranlaßt. Die Ausübung anderer Rechte ist nicht unter diesen besonderen Strafschutz gestellt, wie in den Urteilen des Reichsgerichtes vom 29. Mai 1880,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 170,
und vom 30. Oktober 1880,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 14,
ausgeführt worden. In diesen Urteilen ist dargelegt, daß die Ausübung von Privatrechten nicht auf einem weitergehenden Gebiete Schutz hat finden sollen, als auf demjenigen, welches der berufsmäßigen Thätigkeit der mit dem Forst- und Jagdschutz betrauten Beamten unterworfen ist.

Ein Streit über Ansprüche aus Vertragsverhandlungen oder über ein Zurückbehaltungsrecht an fremden, im Walde noch befindlichen Bäumen fällt nicht in das eben gekennzeichnete Gebiet. Die Rechte, die der Waldeigentümer daraus für sich herleitet, entspringen nicht unmittelbar aus dem Waldeigentum und den Befugnissen, welche der Forstschutz mit sich bringt, sondern sie stehen nur in einer zufälligen Verbindung mit dem Walde und würden auf jedem Grundeigentum anderer Art denselben rechtlichen Charakter haben. Blieb also dem Angeklagten im vorliegenden Falle die Vorstellung fremd, daß der Gutsbesitzer G. Forstschutzrechte polizeilichen Charakters ausübe, verharrete der Angeklagte vielmehr in dem guten Glauben, es werde ihm lediglich die Abfuhr von Stämmen, die dem W. gehörten, verwehrt, so erscheint §. 117 St.G.B.'s wegen Fehlens der darin beim Thäter vorausgesetzten Willensrichtung unanwendbar. Damit erledigt sich selbstverständlich die Frage nicht, ob der Angeklagte gegen andere Vorschriften des Strafrechtes sich vergangen hat.